



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

## **Betriebszertifizierung**

**Gemäß § 6 Abs. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung**  
„Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 27, S. 1139) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008

wird der Firma

**KKL Kälte-Klima-Technik GmbH**  
**Eichwaldstraße 17a**  
**77830 Bühlertal**

unter der

Reg.-Nr.: K 2017/1041

die

## **Anerkennung**

als zertifizierter Betrieb erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I<sup>1</sup> verfügen; spätestens jedoch am 31.07.2022.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

---

<sup>1</sup> Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen [Art. 2 EG-Verordnung 303/2008].  
Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.

**I.  
Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 21.06.2017
2. Sachkundebescheinigungen für die unter Anlage 1 aufgeführte Person
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

**II.  
Nachgewiesene Sachkunde  
gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 842/2008, Verordnung (EG)  
Nr. 303/2008 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV**

Für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführten Personen wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

**III.  
Nebenbestimmungen**

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

#### IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.
3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Ziff. 5 ChemKlimaschutzV].
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].

6. Werden fluoridierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006].

## V. Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 5.3 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.05.2009 (GBl. vom 29.Mai 2009, S. 230ff) das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139) erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die unter Ziff. II aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 (2) durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Befristung dient zur Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln. Wir empfehlen, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ggf. einen Neuantrag zu stellen.